

## **> STELLUNGNAHME**

zum Referentenentwurf einer

### **Verordnung zur Änderung der Biomassestrom- Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft- NachV)**

des BMUKN vom 12.08.2025

Berlin, 29.08.2025

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf zu einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV) und der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV) des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) vom 12.08.2025 Stellung zu nehmen.

## Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- Die kommunalen Unternehmen der Energie-, Wasser- und Abfallwirtschaft sind Träger der Energiewende vor Ort. In zahlreichen verschiedenen Anlagen werden Wirtschaft, Verkehr und Haushalten erneuerbare Energien bereitgestellt, zum Beispiel in Holzheizkraftwerken, Biogasanlagen, Biomethan-BHKWs, Elektrolyseuren und thermischen Abfallbehandlungsanlagen (TAB) für die Entsorgung von Siedlungsabfällen. Alle Betreiber dieser Anlagen und die abnehmenden Unternehmen, Kommunen und Haushalte sind deshalb unmittelbar oder mittelbar von den Regelungen der EE-Richtlinie und ihrer nationalen Umsetzung betroffen.
- Die BioSt-NachV beeinflusst indirekt das EEW-Förderprogramm, da die RED III nur nachhaltige Biomasse in Anlagen  $\geq 7,5$  MW fördert. Wegen der verspäteten Umsetzung der RED III werden derzeit nur kleinere Anlagen gefördert. Das gefährdet Projekte kommunaler Versorger und ihrer Kunden. Eine zügige Inkraftsetzung der BioSt-NachV ist daher dringend nötig.

## Positionen des VKU in Kürze

- Die vorliegende Novelle sollte genutzt werden, um den durch das EU-Recht verursachten Mehraufwand durch Entbürokratisierung an anderer Stelle abzufedern.
- Wegen der Angleichung und somit Ausweitung der Geltungsbereiche beider Verordnungen auf feste, flüssige und gasförmige Bio(masse)brenn- und -kraftstoffe sollten BioSt-NachV und Biokraft-NachV zusammengeführt werden.
- Die BioSt-NachV setzt die Regelungen der EE-RL III zur Zertifizierung fester Biomasse-Brennstoffe in Anlagen mit  $\geq 7,5$  MW 1:1 in nationales Recht um. Der VKU begrüßt, dass damit die bestehende Regelung fortgeführt und auch für die EEW-Förderung Kontinuität geschaffen sowie bestehende Unsicherheiten ausgeräumt werden.
- Die von der DEHSt entwickelte Nachweisvereinfachung für die Compliance mit der EE-RL II bei der Erzeugung von Strom, Wärme, Kälte aus festen Siedlungsabfällen sollte allgemeingültig in die BioSt-NachV und Biokraft-NachV aufgenommen werden, da die Anforderungen in der EE-RL III gleichgeblieben sind und diverse Gesetze und Verordnungen auf die BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV verweisen.
- Zumindest im Falle der Einführung von Biomasse als Brennstoffe in bestehenden Anlagen sollte als Stichzeitpunkt für die Zertifizierung das Datum der Genehmigung herangezogen werden.

## Stellungnahme im Einzelnen

### Zu Artikel 1 und Artikel 2

Die BioSt-NachV und Biokraft-NachV sollten zusammengeführt werden.

**Begründung:**

Die Geltungsbereiche beider Verordnungen werden auf feste, flüssige und gasförmige Bio(masse)brenn- und -kraftstoffe angeglichen. Für die Adressaten wäre es deutlich einfacher, mit nur einer Verordnung arbeiten zu müssen statt mit 2.

Die vorliegende Novelle sollte genutzt werden, um den durch das EU-Recht verursachten erheblichen Mehraufwand durch Entbürokratisierung abzufedern.

**Begründung:**

Die Novelle der Verordnungen wird erkennbar zu erheblichen Mehraufwänden im Bereich der Berichtspflichten und Dokumentation führen, was steigende Kosten nach sich zieht. Exemplarisch sei hier die Dokumentation in der Unionsdatenbank genannt, die je nach Definition der Transaktion sehr zeitintensiv ist. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Pflicht der Zertifizierungsstellen, eine Akkreditierung durch die DAkkS zu erlangen, aufgrund des knappen Marktes ebenfalls zu Kostensteigerungen führen wird. Auch die vorgesehenen zusätzlichen Kontroll- und Überwachungsmechanismen dürften ebenfalls mit weiteren Aufwänden verbunden sein. Insgesamt erscheint die Novelle insofern in Teilen im Widerspruch zu dem von der Bundesregierung verfolgten Ziel der Entbürokratisierung zu stehen, als keine Entbürokratisierung zur Entlastung an anderer Stelle erfolgt.

Eine wünschenswerte und mögliche Entlastung wäre die Beseitigung von Doppelzertifizierungen nach EEG und BioSt-NachV.

Beispiel: Ein Energieversorger betreibt ein Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Feuerungsleistung von mehr als zwei Megawatt, welches mit Biomethan betrieben wird. Dieses wird von einem Unternehmen in einem anderen Teil Deutschlands erzeugt und dort ins Gasnetz einspeist. Die Gasmenge, die für den Betrieb des BHKW aus dem Gasnetz entnommen wird, wird als Biomethan beim Produzenten eingekauft. Die produzierte Wärme wird dabei zu 100% in ein Nahwärmenetz eingespeist, der produzierte Strom als grundlastfähiger EEG-Strom ins öffentliche Netz. Entsprechend greifen EEG und BioSt-NachV mit Blick auf Zertifizierungsanforderungen.

Wenn keine allgemeine Vereinfachung stattfindet, sollte zumindest eine Vereinfachung der Nachweisführung für Anlagenbetreiber, die keine Biomethanproduzenten sind und Biomethan über das Gasnetz beziehen, erfolgen. So sollte ein Anlagenbetreiber nur im Rahmen der BioSt-NachV nachweisen müssen, dass er nachhaltig produziertes Biomethan gekauft und verwendet hat, nicht aber, wie dieses Biomethan produziert wurde. Dieser Nachweis obliegt bereits dem Biomethan-Produzenten, der dafür ein Zertifikat erhält.

## Zu §§ 4 bis 6 BioSt-NachV und §§ 4 bis 6 Biokraft-NachV

Die von der DEHSt entwickelte Nachweisvereinfachung für die Compliance mit der EE-RL II bei der Erzeugung von Strom, Wärme, Kälte aus festen Siedlungsabfällen sollte in die BioSt-NachV aufgenommen werden.

### **Begründung:**

Für bestimmte „Abfallbrennstoffe“ ist nach Artikel 29 der EE-Richtlinie keine Zertifizierung der Nachhaltigkeit der Einsatzstoffe erforderlich, sondern lediglich der Nachweis der Abfalleigenschaft und Massenbilanzierung. Die DEHSt hat sich dieser Rechtsauffassung angeschlossen und akzeptiert als Compliance-Nachweis nach EE-RL II in diesen Fällen grundsätzlich „auch Kontrollsysteme aus dem Abfallbereich“. Bei der Herstellung von Kraftstoffen aus diesen „Abfallbrennstoffen“ ist darüber hinaus lediglich der Nachweis der THG-Vermeidung erforderlich. Die Anforderungen werden in der EE-RL III beibehalten. Deshalb sollte mit der vorliegenden Novelle diese Nachweisvereinfachung allgemeingültig in die BioSt-NachV und die Biokraft-NachV aufgenommen werden. Es ist zu beachten, dass auch TEHG, BEHG, GEG, WPG auf die Nachweispflicht nach BioSt-NachV verweisen und die Aufnahme dieser Ergänzung zu Klarheit und Vereinfachung insgesamt beitragen würde.

## Zu Artikel 1

### **Zu Nr. 1 Buchst. a) (zu § 1 Nr. 2 BioSt-NachV neu)**

### **Zu Nr. 4 Buchst. a) (zu § 3 Abs. 1 Satz 2 BioSt-NachV neu)**

Die Novelle der BioSt-NachV und Biokraft-NachV sollte so bald wie möglich in Kraft treten.

### **Begründung:**

Der VKU begrüßt, dass die BioSt-NachV die Regelungen der EE-RL III zur Zertifizierung fester Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme, Kälte mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 7,5 MW oder mehr 1:1 in nationales Recht umsetzt und damit die bestehende Regelung für diese Anlagen fortführt, einschließlich einer angemessenen Übergangsregelung aus besonderen Gründen.

Vor dem Hintergrund der verspäteten Umsetzung der EE-RL III in nationales Recht wurde das kommunale Unternehmen wichtige „Bundesförderprogramm Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft - EEW“ kurzfristig für die o. g. Anlagen  $\geq 7,5$  MW gestoppt. Dieser Stopp hat weitreichende Auswirkungen auf verschiedene Projekte der VKU-Mitgliedsunternehmen und deren Kunden. Aufgrund der aktuell fehlenden Wirtschaftlichkeit stehen viele Projekte in der Entwicklungsphase vor dem Aus bzw. werden als fossil befeuerte Anlagen, die aktuell ohne Förderung wirtschaftlich sind, umgesetzt.

Daher ist wichtig, dass die Novelle der BioSt-NachV nun auch ohne weitere Verzögerungen in Kraft tritt.

### Zu Nr. 4 Buchst. a) (zu § 3 Abs. 1 Satz 2 BioSt-NachV neu)

Bestandsanlagen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2030 geplant außer Betrieb genommen werden, sollten von der Zertifizierungspflicht ausgenommen werden.

#### **Begründung:**

Der VKU begrüßt die Ausnahmeregelung von der Nachweispflicht bis Ende 2030 im Fall der festen Biomasse-Brennstoffe, die in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von  $\geq 7,5$  MW und  $< 20$  MW verwendet werden, wenn die entsprechenden Gründe vorliegen. Aus Gründen des Bürokratieabbaus sollten jedoch Bestandsanlagen, die bis zum 31. Dezember 2030 geplant außer Betrieb genommen werden, von der Zertifizierungspflicht ausgenommen werden.

### Zu Nr. 7 Buchst. a) (zu § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BioSt-NachV neu)

Der Wortlaut müsste u. E. „nach dem 31. Dezember 2029“ sein, nicht „~~ab~~ dem 31. Dezember 2029“.

#### **Begründung:**

Absicht ist die Geltung der Anforderung ab dem 01.01.2030

### Zu § 6 BioSt-NachV

Die Ausnahmemöglichkeit vom Nachweis der THG-Minderung um 80 % für bestimmte bestehende Anlagen erst ab dem Jahr 2030, die im § 3 Abs. 1 Satz 2 neu geplant ist, sollte in den § 6 verschoben werden.

Die Ausnahmemöglichkeit vom Nachweis der THG-Minderung um 80 % für bestimmte bestehende Anlagen erst ab dem Jahr 2030 begrüßt der VKU ausdrücklich. Sinnvoll wäre es außerdem, diese Regelung auch für BEHG, TEHG, WPG, GEG zu übernehmen, da ansonsten in bestimmten Konstellationen bei bestehenden Anlagen die THG-Emissionen zwar nicht nach BioSt-NachV, aber dennoch nach anderen Regelwerken, die auf die BioSt-NachV verweisen, zertifiziert werden müssen. Dies betrifft z. B. Biomethananlagen, die nicht (nur) EEG-geförderte Biomethan-BHKW beliefern.

### Zu § 6 Abs. 1 Satz 2 BioSt-NachV (geltende Fassung)

### Zu Nr. 7 Buchst. a) (zu § 6 Abs. 2 Satz 2 BioSt-NachV neu)

### Zu Nr. 7 Buchst. b) (zu § 6 Abs. 3 Satz 2 BioSt-NachV neu)

Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme sollte der Zeitpunkt der Genehmigung herangezogen werden.

#### **Begründung:**

Der Vorschlag betrifft insbes. z. B. den Fall der Mitverbrennung von Biomassebrennstoffen in Bestandskraftwerken. In diesen Fällen findet ein frühzeitiger Testbetrieb statt, der bei der Behörde lediglich angezeigt werden muss. Es wäre unangemessen, für die unregelmäßige und geringfügige Stromerzeugung im Testbetrieb bereits die Zertifizierung der Compliance mit der EE-RL zu verlangen. Daher sollte in diesem Fall der Genehmigungszeitpunkt für den ordentlichen Betrieb mit diesem Biomassebrennstoff relevant sein.

## Weitere Vorschläge

Zur weiteren, praxisgerechteren Verbesserung der Verordnungen schlagen wir außerdem folgende Punkte vor:

- Erstellung einer einheitlichen Datenbank oder zumindest Erstellung einer automatisierten Datenbankschnittstelle für einen flüssigen Datenaustausch zwischen den Registern
- Nutzung eines umfassenden Zertifizierungssystems für die Nutzungspfade von REDCert-EU und SURE oder zumindest eine übersichtliche Darstellung der jeweiligen Anforderungen, die z. B. durch eine Gegenüberstellung von Zertifizierungscodelisten der Systeme erfolgen könnte
- Festlegung von Standardwerten zur vereinfachten Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen und eine klare Definition der letzten Schnittstelle im Rahmen der BioSt-NachV
- Nutzung von mehr Standardwerten für Treibhausgasemissionen von Biomethan; optimal wäre es, wenn jedem Biomasse-Code ein Standardwert zugeordnet würde
- Abschaffung des Nachhaltigkeitsnachweises bezogen auf die durch den Biomasse-Brennstoff erzeugte Strommenge, stattdessen Nachweis bezogen auf das eingesetzte Biomethan in einem bestimmten Zeitraum; die verpflichtende Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises nach Ablauf des Massenbilanzzeitraums sollte entfallen oder um weitere 30 Tage auf 60 Tage bei EEG-Anlagen verlängert werden
- Der Massenbilanzzeitraum der BioSt-NachV sollte 12 Monate betragen und die Lieferdokumentation eine Identifizierung der Produktionslage ermöglichen; zudem sollten einheitliche Berechnungsgrundlagen für Biomethanmengen geschaffen werden.

**Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:**

**Herr Dr. Martin J. Gehring**

Senior-Fachgebietsleiter Abfallbehandlung, Klima- und Ressourcenschutz  
Abteilung Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS  
Telefon: +49 30 58580-162  
E-Mail: [gehring@vku.de](mailto:gehring@vku.de)

**Frau Simone Käske**

Senior-Fachgebietsleiterin Energieeffizienz  
Stellvertretende Bereichsleiterin  
Bereich Energieeffizienz, Energievertrieb und Energiehandel  
Abteilung Energiewirtschaft  
Telefon: +49 30 58580-184  
E-Mail: [kaeske@vku.de](mailto:kaeske@vku.de)

**Dr. Jürgen Weigt, LL.M.**

Rechtsanwalt  
Senior-Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien  
Stellvertretender Bereichsleiter  
Bereich Energiesystem und Energieerzeugung  
Abteilung Energiewirtschaft  
Fon +49 30 58580-387  
E-Mail: [weigt@vku.de](mailto:weigt@vku.de)

Verband kommunaler Unternehmen e.V.  
Invalidenstr. 91  
10115 Berlin